

Luxemburg, 05. August 2020

Sehr geehrte Anteilhaberin,
sehr geehrter Anteilhaber

Im Anschluss an die Übernahme von Commerz Funds Solutions S.A. (Umbenennung in Lyxor Funds Solutions S.A. im Oktober 2019) und des Bereichs börsengehandelte Investmentfonds („ETF“) von Commerzbank AG durch Lyxor International Asset Management am 27. Mai 2019 wurde die Harmonisierung des Fondsangebots von Lyxor Funds Solutions S.A. und Lyxor International Asset Management beschlossen.

Ziel dieser Harmonisierung ist das Angebot einer fokussierten und optimierten ETF-Fondspalette durch die Verschmelzung bestimmter Fonds.

Deshalb informiert der *Verwaltungsrat* von Multi Units Luxembourg (nachstehend die „**Gesellschaft**“) die *Anteilhaber* hiermit, dass er in ihrem besten Interesse die folgende Verschmelzung durch Umlaufbeschlüsse vom 21. April 2020 beschlossen hat:

Des **Lyxor MSCI ACWI GOLD UCITS ETF (ISIN-Code: LU0854423687, WKN: LYX0NU)**, eines Teilfonds der Gesellschaft, einer nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg aufgelegten Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (*société d'investissement à capital variable*) mit Sitz in 28-32, place de la Gare, L-1616 Luxemburg, die im Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg unter der Nummer B 115 129 eingetragen (der „**aufgenommene Teilfonds**“) und deren *Verwaltungsgesellschaft* Lyxor International Asset Management („**LIAM**“) mit Sitz in 17, cours Valmy, Tour Société Générale, 92800 Puteaux ist;

und des

ComStage NYSE Arca Gold BUGS UCITS ETF (ISIN-Code: LU0488317701, WKN: ETF091), eines Teilfonds von COMSTAGE, einer nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg aufgelegten Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (*société d'investissement à capital variable*) mit Sitz in 22, Boulevard Royal, L-2449 Luxemburg, die im Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg unter der Nummer B 140 772 eingetragen (der „**aufnehmende Teilfonds**“) und deren *Verwaltungsgesellschaft* Lyxor Funds Solutions S.A. („**LFS**“) mit Sitz in 22, Boulevard Royal, L-2449 Luxemburg ist;

nachstehend als die „**Verschmelzung**“ bezeichnet.

Der *aufgenommene Teilfonds* und der *aufnehmende Teilfonds* werden nachstehend zusammen als die „**zu verschmelzenden Einheiten**“ bezeichnet.

Diese *Verschmelzung* soll das verwaltete Vermögen der beiden *zu verschmelzenden Einheiten* zusammenlegen, um ein effizientes Kostenmanagement zu ermöglichen.

In dieser Mitteilung werden die Details der *Verschmelzung* sowie ihre Auswirkungen für die *Anteilhaber* erläutert. Bitte lesen Sie die nachstehenden Informationen aufmerksam durch.

Bitte wenden Sie sich mit allen Fragen an Lyxor Deutschland unter folgenden Kontaktdaten:
Rufnummer: +49 (0)69 7174 444E-Mail-Adresse: info@lyxoretf.de

Im Folgenden nicht anderweitig definierte Begriffe besitzen die in der Satzung und im aktuellen Prospekt der *Gesellschaft* oder deren Zusätzen festgelegte Bedeutung.

Mit freundlichen GrüßenIm Auftrag des Verwaltungsrats

1 – AUSWIRKUNGEN FÜR DIE ANTEILINHABER

Die *Verschmelzung* hat zur Folge, dass die *Anteilhaber* ab dem *Datum des Inkrafttretens* (wie in nachstehendem Abschnitt 3 angegeben) *Anteilhaber* des *aufnehmenden Teilfonds* sind.

Die *Verschmelzung* ist für die *Anteilhaber* verbindlich, die ihr Recht auf Beantragung der kostenlosen Rücknahme ihrer *Anteile* innerhalb der in nachstehendem „*Abschnitt 2 – Besondere Rechte der Anteilhaber*“ genannten Frist nicht ausgeübt haben.

Die *Anteilhaber* werden darüber informiert, dass der *aufnehmende Teilfonds* als ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere („**OGAW**“) gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 im Einklang mit den Bestimmungen der *Richtlinie* 2009/65/EG von der luxemburgischen Finanzmarktaufsichtsbehörde *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (CSSF) zugelassen wurde und von LFS verwaltet wird, wobei Lyxor International Asset Management S.A.S. Deutschland, eine Niederlassung von LIAM, als Investmentmanager und die Luxemburger Niederlassung von BNP Paribas Securities Services als Depotbank fungieren.

Die beiden *zu verschmelzenden Einheiten* ermöglichen eine direkte oder indirekte Anlage in die Aktien von Unternehmen aus dem Goldsektor.

Das Anlageziel des *aufgenommenen Teilfonds* besteht darin, die positive und negative Wertentwicklung des „MSCI ACWI Gold with EM DR 18% Group Entity Capped Index“ abzubilden, während das Anlageziel des *aufnehmenden Teilfonds* darin besteht, eine Rendite für seine Anleger zu erwirtschaften, welche die Wertentwicklung des NYSE Arca Gold BUGS Index abbildet.

Zur Erreichung seines Anlageziels verwendet der *aufgenommene Teilfonds* ein indirektes Replikationsverfahren, d.h. er setzt Derivate wie z.B. Over-the-Counter-Swapkontrakte ein, um sein Anlageziel zu erreichen. Der *aufnehmende Teilfonds* verwendet ein direktes Replikationsverfahren, d.h. er investiert direkt in die Komponenten des Index, um sein Anlageziel zu erreichen, und zwar im gleichen Verhältnis wie im Index (dies wird vom Fondsmanager festgelegt).

Andere, in ihren Prospekten und den Wesentlichen Anlegerinformationen („**KIID**“) beschriebene Merkmale der *zu verschmelzenden Einheiten* sind zwar nicht identisch, weisen jedoch einige Gemeinsamkeiten auf. Alle Unterschiede zwischen den *zu verschmelzenden Einheiten* sind in Anhang 1 aufgeführt.

Die Merkmale des aufnehmenden Teilfonds bleiben nach dem Datum des Inkrafttretens gleich. Die *Verschmelzung* hat insbesondere keine Anpassung des Portfolios des *aufnehmenden Teilfonds* zur Folge.

Im Zuge der *Verschmelzung* werden alle Vermögenswerte des *aufgenommenen Teilfonds* verkauft, so dass ausschließlich Barmittel auf den *aufnehmenden Teilfonds* übertragen werden. Dennoch kann es zu kurzzeitig vor der *Verschmelzung* zu vorübergehenden Verstößen gegen die Anlagegrenzen des *aufgenommenen Teilfonds* kommen. Die wirtschaftliche Exposure des *aufgenommenen Teilfonds* und des *aufnehmenden Teilfonds* wird hierdurch nicht beeinflusst.

Die durch die Glattstellung der Over-the-Counter-Swapkontrakte und den Verkauf des Anlageportfolios des *aufgenommenen Teilfonds* entstehenden Transaktionskosten werden vom *aufgenommenen Teilfonds* getragen.

Die *Anteilhaber* werden darüber informiert, dass der *aufnehmende Teilfonds* mit Wirkung vom *Datum des Inkrafttretens* in den gleichen Ländern zum Vertrieb zugelassen wird wie der *aufgenommene Teilfonds*.

2 – BESONDERE RECHTE DER ANTEILINHABER

Gemäß Artikel 72 (2) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 hat der *Verwaltungsrat* beschlossen, dass Primärmarktinvestoren (d.h. Investoren, die direkt bei LIAM zeichnen und Anteile zur Rücknahme vorlegen) ihre

Anteile ab dem Versanddatum dieser Mitteilung und bis zum 7. September 2020 nach 18.30 Uhr Luxemburger Zeit (die „**Annahmefrist**“) kostenlos bei LIAM und/oder der Depotbank des *aufgenommenen Teilfonds* und/oder bei der *Vertriebsgesellschaft*, der *Zahl- oder Informationsstelle* zur Rücknahme vorlegen können, sofern diese Investoren den im Prospekt des *aufgenommenen Teilfonds* vorgesehenen Mindestrücknahmebetrag beachten. Rücknahmeanträge, die nach dieser Frist bei den vorgenannten Stellen eingehen, werden nicht mehr ausgeführt.

Bitte beachten Sie, dass nach Ablauf der *Annahmefrist* infolge der *Verschmelzung* eine Aussetzung der Zeichnungen und Rücknahmen von *Anteilen* am Primärmarkt bis zum *Datum des Inkrafttretens* erforderlich ist.

Bei Anteilen, die auf dem Sekundärmarkt (z.Bsp. über eine Börse bzw. dem außerbörslichen Direkthandel „Live-Trading“) erworben werden, ist zu beachten, dass diese Anteile in der Regel nicht direkt an den untergehenden Fonds zurückverkauft werden können. Infolgedessen können für Investoren, die auf dem Sekundärmarkt tätig sind, Makler- und/oder Transaktionsgebühren für ihre Transaktionen anfallen. Die Anteile dieser Investoren werden ebenfalls zu einem Preis gehandelt, der eine Geld-Brief-Spanne widerspiegelt. Die Se fordert diese Investoren auf, sich mit ihrer depotführenden Stelle in Verbindung zu setzen, um nähere Informationen über etwaige für sie geltende Transaktions- und/oder Maklergebühren und über die voraussichtlich anfallende Geld-Brief-Spanne zu erhalten.

Sofern Sie nichts anderes entscheiden, werden die Anteile des *aufgenommenen Teilfonds* mit Wirkung vom *Datum des Inkrafttretens* automatisch in Anteile des *aufnehmenden Teilfonds* umgewandelt. Die *Anteilinhaber* werden *Anteilinhaber* des *aufnehmenden Teilfonds* und partizipieren daher an jedem Anstieg des Nettoinventarwerts des *aufnehmenden Teilfonds*.

Die *Anteile*, die der *aufnehmende Teilfonds* im Gegenzug für Anteile des *aufgenommenen Teilfonds* ausgibt, werden kostenfrei als nennwertlose Namensanteile (die „**neuen Anteile**“) ausgegeben. Der Gesamtwert der *neuen Anteile* entspricht dem Gesamtwert der Anteile am *aufgenommenen Teilfonds*. Da die Nettoinventarwerte pro Anteil des *aufgenommenen Teilfonds* und des *aufnehmenden Teilfonds* am Geschäftstag vor dem *Datum des Inkrafttretens* (das „**Verschmelzungsdatum**“) nicht gleich sind, der Gesamtwert des Anteilsbesitzes jedoch gleich bleibt, erhalten die *Anteilinhaber* des *aufgenommenen Teilfonds* eine Anzahl von Anteilen am *aufnehmenden Teilfonds*, die nicht der Anzahl der zuvor am *aufgenommenen Teilfonds* gehaltenen Anteile entspricht.

LIAM stellt den *Anteilinhabern* auf Anfrage kostenlos (i) zusätzliche Informationen über die *Verschmelzung*, (ii) eine Kopie des Berichts des *réviseur d'entreprises agréé* (gesetzlicher Abschlussprüfer), (iii) eine Kopie des Berichts der Depotbank des *aufgenommenen Teilfonds* und (iv) eine Kopie der Verschmelzungsbedingungen zur Verfügung.

***Anteilinhabern* wird empfohlen, sich bei einem Steuerberater über die möglichen steuerlichen Auswirkungen der *Verschmelzung* zu erkundigen.**

3 – VERFAHREN UND DATUM DES INKRAFTTRETENS DER VERSCHMELZUNG

Die *Verschmelzung* tritt am 11. September 2020 für die *zu verschmelzenden Einheiten* und für Dritte in Kraft (das „**Datum des Inkrafttretens**“).

Mit Wirkung vom *Datum des Inkrafttretens* werden die Aktiva und Passiva des *aufgenommenen Teilfonds* in den *aufnehmenden Teilfonds* übertragen. Dies erfolgt durch eine Bareinbringung des *aufgenommenen Teilfonds* in den *aufnehmenden Teilfonds*. Die *Anteile* des *aufgenommenen Teilfonds* werden annulliert. Gleichzeitig erhalten die *Anteilinhaber* des *aufgenommenen Teilfonds* im Gegenzug für ihre *Anteile* am *aufgenommenen Teilfonds* automatisch eine bestimmte Anzahl von *Anteilen* der entsprechenden Anteilsklassen des *aufnehmenden Teilfonds*, die der Anzahl der *Anteile* der betroffenen Anteilsklassen des *aufgenommenen Teilfonds* entspricht, multipliziert mit dem Umtauschverhältnis, das für jede Anteilsklasse auf der Grundlagen ihres jeweiligen Nettoinventarwerts zum *Verschmelzungsdatum* berechnet wird.

Das Umtauschverhältnis für den *aufgenommenen Teilfonds* wird mit 6 Dezimalstellen ermittelt, indem der zum *Verschmelzungsdatum* berechnete Nettoinventarwert pro Anteil des *aufgenommenen Teilfonds* in EUR zum *Verschmelzungsdatum* durch den Nettoinventarwert pro Anteil des *aufnehmenden Teilfonds* in USD dividiert wird, wobei die jeweiligen Wechselkurse der Referenzwährungen des *aufgenommenen Teilfonds* und des *aufnehmenden Teilfonds* zum *Verschmelzungsdatum* zugrunde gelegt werden.

Der *aufnehmende Teilfonds* gibt keine Bruchteilsanteile, sondern nur ganze Anteile aus. Falls die Anwendung des Umtauschverhältnisses keine Ausgabe ganzer *Anteile* ermöglicht, erhalten die *Anteilhaber* des *aufgenommenen Teilfonds* ganze *Anteile* zuzüglich eines Barausgleichs. Dieser Barausgleich entspricht den theoretischen Spitzen von Anteilen, die *Anteilhaber* durch die Anwendung des Umtauschverhältnisses, multipliziert mit dem zum *Datum des Inkrafttretens* berechneten Nettoinventarwert des *aufnehmenden Teilfonds*, zum *Verschmelzungsdatum* erhalten hätten.

Gemäß Artikel 71(1) des Gesetzes von 2010 wird ein gesetzlicher Abschlussprüfer für den *aufgenommenen Teilfonds* ernannt, der die für die Bewertung der Aktiva und Passiva zugrunde gelegten Kriterien, das zum *Datum des Inkrafttretens* festgelegte Berechnungsverfahren für das Umtauschverhältnis und das effektive Umtauschverhältnis zum *Verschmelzungsdatum* genehmigt.

Der Fondsverwalter des *aufnehmenden Teilfonds* ist für die Berechnung des Umtauschverhältnisses und die Zuteilung der Anteile am *aufnehmenden Teilfonds* an die *Anteilhaber* des *aufgenommenen Teilfonds* verantwortlich.

Gemäß Artikel 74 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 gehen die Rechts-, Beratungs- und administrativen Kosten im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der *Verschmelzung* weder zu Lasten des *aufgenommenen Teilfonds*, noch des *aufnehmenden Teilfonds* oder ihrer *Anteilhaber*.

Nach der *Verschmelzung* zum *Datum des Inkrafttretens* wird der *aufgenommene Teilfonds* noch am gleichen Tag aufgelöst.

Überblick über den Terminplan der Verschmelzung

Aufgenommener Teilfonds	Annahmefrist	Datum des Inkrafttretens	Basierend auf dem NIW vom	Sperrfrist für den <i>aufnehmenden Teilfonds</i>	Zu erhaltende <i>Anteile</i> des <i>aufnehmenden Teilfonds</i>
Lyxor MSCI ACWI Gold UCITS ETF (ISIN-Code: LU0854423687)	[7. September] 2020 [18.30 Uhr] (Luxemburger Zeit)	[11. September] 2020	[10. September] 2020 („ Verschmelzungsdatum “)	Von [15.00 Uhr (Luxemburger Zeit) am 9. September 2020 bis 15.00 Uhr (Luxemburger Zeit) am 10. September 2020]	Comstage NYSE Arca Gold BUGS UCITS ETF (ISIN-Code: LU0488317701)

4 – WESENTLICHE ANLEGERINFORMATIONEN DES AUFNEHMENDEN TEILFONDS

Eine Kopie der KIID des *aufnehmenden Teilfonds* ist kostenlos auf der Website www.lyxoretf.com verfügbar.

Nach Abschluss dieser *Verschmelzung* werden Sie *Anteilinhaber* von COMSTAGE und haben das Recht, Ihre Meinung auf den Jahreshauptversammlungen und allen außerordentlichen Versammlungen der Anteilinhaber zu äußern.

LIAM empfiehlt Anlegern, den Abschnitt „Risikoprofil“ im Prospekt des *aufnehmenden Teilfonds* und den Abschnitt „Risiko- und Renditeprofil“ der KIID aufmerksam zu lesen. Die KIID und der Prospekt sind kostenlos auf der Website www.lyxoretf.com oder unter info@lyxoretf.de erhältlich.

Hinweis für Anleger in Deutschland:

Gem §23 Absatz 4 Investmentsteuergesetz (InvStG) handelt es sich um eine steuerneutrale Verschmelzung für Anleger in Deutschland.

Am Fusionstag der zu verschmelzenden ETFs kommt es nicht zu einem Verkauf der alten Anteile des untergehenden ETFs und einem Kauf neuer Anteile des aufnehmenden ETFs, sondern die neuen Anteile des aufnehmenden ETFs treten in die „Fußstapfen“ der alten Anteile des untergehenden ETFs. Die im Rahmen der Fusion erworbenen Fondsanteile werden steuerlich nicht als Neuerwerb gesehen.

Werden die neuen Anteile des aufnehmenden ETFs anschließend verkauft, werden für die Ermittlung möglicher steuerpflichtiger Kapitalerträge die Anteile des alten untergehenden ETFs mit ihrem Preis zum Erwerbszeitpunkt zugrunde gelegt. Sollten Sie weitere steuerrechtliche Fragen insbesondere zu den Auswirkungen der Verschmelzung der Fonds auf Ihre persönliche Lage haben, wenden Sie sich diesbezüglich bitte an Ihren Steuerberater.

Bitte wenden Sie sich mit allen Fragen an Lyxor Deutschland unter folgenden Kontaktdaten:

Rufnummer: +49 (0)69 7174 444

E-Mail-Adresse: info@lyxoretf.com

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag des Verwaltungsrats

Anhang 1: Auswirkung der Verschmelzung für die Anteilhaber

(a) **Anlageziel und Anlagepolitik**

	Aufgenommener Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
Anlageziel	<p>Das Anlageziel des MULTI UNITS LUXEMBOURG - Lyxor MSCI ACWI Gold UCITS ETF besteht darin, die positive und negative Wertentwicklung des auf US-Dollar lautenden „MSCI ACWI Gold with EM DR 18% Group Entity Capped Index“ (der „Index“) abzubilden und gleichzeitig die Schwankungen der Differenz zwischen der Rendite des <i>Teilfonds</i> und derjenigen des <i>Index</i> (der „Tracking Error“) zu minimieren.</p> <p>Das erwartete <i>Tracking Error</i>-Niveau dürfte unter normalen Marktbedingungen 0,10% betragen.</p>	<p>Das Anlageziel des ComStage NYSE Arca Gold BUGS UCITS ETF (der „Teilfonds“) besteht darin, eine Rendite für seine Anleger zu erwirtschaften, welche die Wertentwicklung des NYSE Arca Gold BUGS Index (Net Total Return) (der „Index“ dieses <i>Teilfonds</i>) abbildet. Es gibt keine Garantie dafür, dass das Anlageziel dieses <i>Teilfonds</i> tatsächlich erreicht werden kann.</p> <p>Der unter normalen Marktbedingungen erwartete <i>Tracking Error</i> beträgt bis zu 1%.</p> <p>Der <i>Teilfonds</i> wird keine physischen Rohstoffe oder direkt auf physischen Rohstoffen basierende Derivate kaufen oder verkaufen oder Lieferungen physischer Rohstoffe annehmen.</p>
Anlagepolitik	<p>Das Anlageziel des <i>Teilfonds</i> besteht darin, die positive und negative Wertentwicklung des <i>Index</i> abzubilden.</p> <p>Der <i>Teilfonds</i> will sein Anlageziel durch eine <i>indirekte Replikation</i> im Einklang mit der im Abschnitt „ANLAGEZIELE“ von Teil I/Anlageziele/ Anlagebefugnisse und Anlagebeschränkungen dieses <i>Prospekts</i> enthaltenen Beschreibung erreichen.</p> <p>Im Rahmen der in diesem <i>Prospekt</i> vorgesehenen Grenzen kann der <i>Teilfonds</i> ergänzend auch flüssige Mittel und geldnahe Finanzinstrumente halten.</p> <p>Der <i>Teilfonds</i> wird höchstens 10% seines Vermögens in Aktien oder Anteile anderer OGAW investieren. In andere OGA wird der <i>Teilfonds</i> nicht investieren.</p> <p>Zusätzliche Informationen über die Anlagepolitik des <i>Teilfonds</i> sind dem Abschnitt E. ANLAGETECHNIKEN von Teil I/ Anlageziele/ Anlagebefugnisse und Anlagebeschränkungen im Paragraphen „Anlagebeschränkungen“ dieses <i>Prospekts</i> zu entnehmen.</p> <p>Zusätzliche Angaben über den indikativen Nettoinventarwert eines börsennotierten Anteils sind vorbehaltlich der Bedingungen und Beschränkungen des betreffenden Marktbetreibers auf der Website des regulierten Marktes, an dem die Anteil notiert sind,</p>	<p>Zur Erreichung seines Anlageziels wird der <i>Teilfonds</i> im Einklang mit den Anlagebeschränkungen den <i>Index</i> abbilden, indem er alle (oder in außergewöhnlichen Fällen einen wesentlichen Teil) der Komponenten des Index im gleichen Verhältnis wie im <i>Index</i> kauft (dies wird vom Fondsmanager festgelegt).</p> <p>Unter bestimmten Umständen wird der <i>Teilfonds</i> nicht in alle Komponenten investiert sein oder nicht die gleiche Gewichtung einer Komponente im <i>Index</i> halten. Stattdessen strebt er eine Abbildung der Performance des Referenzindex durch den Einsatz von Optimierungstechniken („Sampling“) und/oder Anlagen in nicht im Index enthaltene Wertpapiere und/oder den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten an.</p> <p>Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten ist im Interesse der Anleger zulässig. Der Wert der derivativen Finanzinstrumente darf höchstens 10% des Vermögens des <i>Teilfonds</i> betragen. Explizit ausgeschlossen ist der Einsatz von so genannten „Funded Swaps“, bei denen der <i>Teilfonds</i> ausschließlich einen vollständig besicherten Swap hält.</p> <p>Der <i>Teilfonds</i> investiert höchstens 10% seines Gesamtvermögens in Anteile anderer OGAW oder OGA.</p> <p>Die Wertentwicklung des <i>Index</i> kann sowohl positiv als auch negativ verlaufen. Da der Wert der Anteile des <i>Teilfonds</i> die Wertentwicklung des <i>Index</i> nachvollzieht, sollten Anleger beachten, dass der Wert ihrer Anlage sowohl steigen als auch</p>

	erhältlich. Diese Informationen sind ferner auf der Seite für den betroffenen Anteil auf <i>Reuters</i> oder <i>Bloomberg</i> verfügbar. Zusätzliche Informationen über die <i>Bloomberg</i> - und <i>Reuters</i> -Codes für den indikativen Nettoinventarwert aller Anteile, die an einer Börse notiert werden, sind ferner in der Rubrik „Factsheet“ auf der Website www.lyxoretf.com verfügbar. Die Exposure des <i>Teilfonds</i> in <i>Total Return Swaps</i> (TRS) wird 100% nicht übersteigen und voraussichtlich rund 100% des <i>Nettoinventarwerts</i> entsprechen.	fallen kann und es keine Garantie dafür gibt, dass sie ihr investiertes Kapital zurückerhalten.
Synthetischer Risiko- und Ertrags-Indikator	7	7

(b) **Anlegerprofil**

Aufgenommener Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
Der <i>Teilfonds</i> richtet sich sowohl an Privatanleger als auch institutionelle Investoren, die in Goldaktien der Industrie- und Schwellenländermärkte investieren möchten.	Eine Anlage in den <i>Teilfonds</i> ist ideal für Anleger, die bereit sind, die hohen Risiken des <i>Teilfonds</i> in Kauf zu nehmen, die im Abschnitt „Typologie der Risikoprofile“ im Hauptteil des <i>Prospekts</i> detailliert beschrieben sind.

(c) **Anteils-/Aktienklassen und Währung**

Die Referenzwährung des *aufgenommenen Teilfonds* ist der EUR und des *aufnehmenden Teilfonds* der USD.

(d) **Risiko- und Ertragsprofil**

Kapitel 8 „Risikofaktoren“ des aktuellen *Prospekts* des *aufnehmenden Teilfonds* und Abschnitt „Risikohinweise“ des *aufgenommenen Teilfonds* im Anhang des aktuellen *Prospekts* von MULTI UNITS LUXEMBOURG enthalten eine Zusammenfassung der Risikoprofile der *zu verschmelzenden Einheiten*.

Aufgenommener Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
Anleger des <i>Teilfonds</i> unterliegen in erster Linie den folgenden Risiken: Aktienrisiko, Kapitalrisiko, Risiko von Anlagen in den Schwellen- und Industrieländern, Risiko aufgrund einer geringen Diversifikation, spezifische Risiken von Global Depository Receipts („GDR“) und American Depositary Receipts („ADR“), Liquiditätsrisiko des <i>Teilfonds</i> , Liquiditätsrisiko am Sekundärmarkt, Risiko, falls der <i>Teilfonds</i> sein Anlageziel nur teilweise erreicht, Risiko aufgrund des Einsatzes derivativer Finanzinstrumente, Kontrahentenrisiko, Risiko aufgrund des Sicherheitenmanagements, Währungsrisiko.	Der <i>Teilfonds</i> unterliegt insbesondere den folgenden Risiken: Abrechnungsrisiko, Kreditrisiko, Kontrahentenrisiko, Änderung der Anlagepolitik, Auflösung oder Verschmelzung, Anteile, Bewertung der Anteile, Bewertung des Index und der Vermögenswerte des <i>Teilfonds</i> , Notierung an einer Börse, Risiko aufgrund des Einsatzes von derivativen Finanzinstrumenten, Unternehmen mit geringer Kapitalisierung, Inflationsrisiko, Konzentrationsrisiko, Schwerpunkt auf bestimmte Länder, Konzentration auf bestimmte Vermögenswerte oder Märkte, Länder- oder Übertragungsrisiko, Liquiditätsrisiko, operatives Risiko, politische Faktoren und Anlagen in Schwellenländern und Nicht-OECD-Mitgliedstaaten, regulatorisches Risiko, rechtliche und steuerliche Risiken; Sonstige Risiken: spezifische Risiken aufgrund des Abschlusses von Swapkontrakten, Stimmrechten und sonstigen

	Rechten, Verlustrisiko, Depotbankrisiko, Volatilität, Währungsrisiko, Zeichnung und Rücknahme von Anteilen, besondere Risiken von Rohstoffen.
--	---

(e) **Ausschüttungspolitik**

Aufgenommener Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
„Anteilsklasse Acc“: Thesaurierung	„Anteilsklasse Dist I D“: Ausschüttung

(f) **Kosten und Gebühren**

Aufgenommener Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
Gesamtkostenquote (TER): Bis zu 0,50% p.a. Laufende Kosten für das im Dezember 2019 endende Geschäftsjahr des Fonds: 0,50%	Gesamtkostenquote (TER): Bis zu 0,65% p.a. Laufende Kosten für das am 30. Juni 2019 endende Geschäftsjahr des Fonds: 0,65%

(g) **Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen**

Aufgenommener Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
<p>Ausgabeaufschlag: Für Zeichnungsanträge: der jeweils höhere Betrag von (i) 50.000 EUR (oder der Gegenwert von 50.000 EUR in der <i>Referenzwährung</i> der <i>Anteilsklasse</i>, wenn diese auf eine andere Währung als den EUR lautet, wobei gilt, dass sich der Endbetrag aus der Umrechnung des auf EUR lautenden Zeichnungsbetrags in diese <i>Referenzwährung</i> ergibt (abgerundet auf die nächsten 2 Dezimalstellen) und die Umrechnung des EUR in diese <i>Referenzwährung</i> anhand des WM/Reuters-Wechselkurses am <i>Zahlungstermin</i> erfolgt) pro Zeichnungsantrag; oder (ii) 5% des <i>Nettoinventarwerts</i> je <i>Anteil</i> multipliziert mit der Anzahl der gezeichneten <i>Anteile</i>.</p> <p>Rücknahmegebühr: Für Rücknahmeanträge: der jeweils höhere Betrag von (i) 50.000 EUR (oder der Gegenwert von 50.000 EUR in der <i>Referenzwährung</i> der <i>Anteilsklasse</i>, wenn diese auf eine andere Währung als den EUR lautet, wobei gilt, dass sich der Endbetrag aus der Umrechnung des auf EUR lautenden Rücknahmebetrags in diese <i>Referenzwährung</i> ergibt (abgerundet auf die nächsten 2 Dezimalstellen) und die Umrechnung des EUR in diese <i>Referenzwährung</i> anhand des WM/Reuters-Wechselkurses am <i>Zahlungstermin</i> erfolgt) pro Rücknahmeantrag; oder (ii) 5% des <i>Nettoinventarwerts</i> je <i>Anteil</i> multipliziert mit der Anzahl der zur Rücknahme vorgelegten <i>Anteile</i>.</p> <p>Kein Ausgabeaufschlag/keine Rücknahmegebühr.</p>	<p>Ausgabeaufschlag: Bis zu 3%, mindestens EUR 5.000 pro Antrag</p> <p>Rücknahmegebühr: Bis zu 3%, mindestens EUR 5.000 pro Antrag</p> <p>Kein Ausgabeaufschlag/keine Rücknahmegebühr.</p>

(h) **Mindesterstzeichnung, Mindestbetrag für spätere Zeichnungen sowie Mindestanteilsbesitz**

Aufgenommener Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
Mindesterstzeichnungsbetrag: EUR 100.000	Mindesterstzeichnungsbetrag: Mindestens ein Anteil

(i) **Rechte der Anteilinhaber des aufgenommenen Teilfonds und der Anteilinhaber des aufnehmenden Teilfonds**

An den derzeitigen Bestimmungen werden voraussichtlich keine Änderungen vorgenommen. Die Rechtsstruktur bleibt gleich. Deshalb ist keine Minderung der Rechte der *Anteilinhaber* nach Abschluss der *Verschmelzung* zu erwarten.

Die *OTC-Swapkontrakte* des *aufgenommenen Teilfonds* werden glattgestellt und der Erlös aus dem Verkauf der Wertpapiere auf den *aufnehmenden Teilfonds* übertragen.

Die durch die Glattstellung des *OTC-Swapkontrakts* und den Verkauf des Anlageportfolios des *aufgenommenen Teilfonds* entstehenden Transaktionskosten werden vom *aufgenommenen Teilfonds* getragen.

Die einzige geringfügige Beschränkung ist aufgrund der geplanten Sperrfristen zu erwarten:

- Für den *aufgenommenen Teilfonds* von 18.30 Uhr (Luxemburger Zeit) am 7. September 2020 bis zum 10. September 2020; in diesem Zeitraum ist der Kauf oder Verkauf von Anteilen *des aufgenommenen Teilfonds* nicht möglich.

- Für den *aufnehmenden Teilfonds* von 15.00 Uhr (Luxemburger Zeit) am 9. September 2020 bis 15.00 Uhr (Luxemburger Zeit) am 10. September 2020; in diesem Zeitraum ist der Kauf oder Verkauf von Anteilen des *aufnehmenden Teilfonds* nicht möglich.

(j) **Dienstleister des aufgenommenen Teilfonds und des aufnehmenden Teilfonds**

Dienstleister	Aufgenommener Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
Anlageverwalter	Lyxor International Asset Management	Lyxor International Asset Management Deutschland
Depotbank	Société Générale Luxembourg	BNP Paribas Securities Services, Luxemburger Niederlassung
Verwaltungs- und Domizilstelle / Corporate Agent	Société Générale Luxembourg	BNP Paribas Securities Services, Luxemburger Niederlassung
Registerstelle	Société Générale Luxembourg	BNP Paribas Securities Services, Luxemburger Niederlassung
Abschlussprüfer	PricewaterhouseCoopers	Ernst & Young

(k) **Berichte**

In Bezug auf die Berichterstattung sollten Anteilinhaber beachten, dass:

- i. der *aufgenommene Teilfonds* für jedes, am 31. Dezember endende Geschäftsjahr einen geprüften Jahresabschluss und für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni jedes Geschäftsjahres einen ungeprüften Halbjahresabschluss erstellt, während
- ii. der *aufnehmende Teilfonds* für jedes, am 30. Juni endende Geschäftsjahr einen geprüften Jahresabschluss und für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember jedes Geschäftsjahres einen ungeprüften Halbjahresabschluss erstellt.